## **Gutachten 366-0653-05-MURD/N2** zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46347

**ANLAGE: 29 SUBARU** Radtyp: OFY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 10.05.2007



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : SUBARU

Raddaten:

Radgröße nach Norm :7JX17H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung** 

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
OFY6B561	OFY PCD 100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	540	2037	10/05
OFY6B561	OFY PCD 100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	555	1975	10/05
OFY6561	OFY PCD 100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	540	2037	10/05
OFY6561	OFY PCD 100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	555	1975	10/05

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SUBARU

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

: AEZ Artikel Nr. ZJS4 Zubehör

: 98 Nm für Typ : BL/BP 100 Nm für Typ: BE/BH; BE/BHS; GC/GF; GD/GG; GD/GGS

Verkaufsbezeichnung: **LEGACY** 

Anzugsmoment der Befestigungsteile

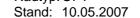
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BL/BP	e1*2001/116*0228*	121 - 180	205/50R17	51G	nur Outback;
			215/55R17 94		Allradantrieb;
			225/45R17	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/50R17 94		12A; 51A; 71C; 723;
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J	73C; 74A; 74P; 75I

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU IMPREZA** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GC/GF	e13*95/54*0026*,	66 - 70	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	Allradantrieb;
	e13*96/79*0026*,			24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
	e13*98/14*0026*	66 - 92	205/40R17 80	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	12A; 51A; 71C; 723;
				24J; 24M	73C; 74A; 74P
			215/40R17 83	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	
				24J; 24M	
		85 -92	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	
				24J; 24M	
GD/GG	e1*98/14*0145*	70	205/40R17 80	11A; 22B; 5DA	nur Limousine
GD/GGS	e1*98/14*0163*	70 - 112	205/50R17	11A; 22B; 51G	Allradantrieb;
			215/40R17 83	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17	11A; 22B; 51G	12A; 51A; 71C; 723;
		70 - 118	205/40R17 84	11A; 22B	73C; 74A; 74P
			205/45R17 84	11A; 22B	
			215/40R17 83W	11A; 22B	
			215/45R17 87	11A; 22B	

## Gutachten 366-0653-05-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46347

**ANLAGE: 29 SUBARU** Radtyp: OFY Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH





Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung:	SUBARU IMPREZA
----------------------	----------------

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GD/GG	e1*98/14*0145*	160	205/45R17 84W		nur Limousine
GD/GGS	e1*98/14*0163*	160 - 165	205/50R17	11A; 22B; 51G	Allradantrieb;
		160 - 169	205/45R17 88		10B; 11B; 11G; 11H;
			215/45R17 87	11A; 22B	12A; 51A; 71C; 723;
			225/45R17 90	11A; 22B	73C; 74A; 74P; 76T

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU LEGACY** 

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE/BH	e1*98/14*0108*	92 - 115	205/45R17 88	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	nicht Outback;
BE/BHS	e1*98/14*0149*		215/40R17 87	11A; 21B; 22B; 22F; 24J;	10B; 11B; 11G; 11H;
				24M	12A; 51A; 71C; 723;
					73C; 74A; 74P; 75I

## **Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen: gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

## Gutachten 366-0653-05-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46347

**ANLAGE: 29 SUBARU** Radtyp: OFY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 10.05.2007



Seite: 3 von 3

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11.3 mm geeignet sind, zulässig, Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der auf Seite 1 dieser Anlage angegebenen Radlast unter Berücksichtigung des angegebenen Abrollumfanges sein.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.